

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

05.09.1972

Geschäftszahl

4Ob332/72; 4Ob369/76; 4Ob353/77; 4Ob405/79; 4Ob57/99g

Norm

UWG §25 Abs4;

Rechtssatz

Es ist Sache des Klägers, zu behaupten und zu beweisen, daß ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit besteht, und mit welchen Mitteln ihm Genüge geleistet werden kann. Dem Beklagten obliegt der Gegenbeweis, daß die Urteilsveröffentlichung in einer anderen, den Beklagten minder belastenden Form zu erfolgen habe.

Entscheidungstexte

TE OGH 1972/09/05 4 Ob 332/72

Veröff: ÖBI 1974,39

TE OGH 1976/10/19 4 Ob 369/76

nur: Dem Beklagten obliegt der Gegenbeweis, daß die Urteilsveröffentlichung in einer anderen, den Beklagten minder belastenden Form zu erfolgen habe. (T1) Beisatz: Zierkerze mit Mozartbüste, Behauptungspflicht, daß schutzwürdiges Interesse der Veröffentlichung in einer bestimmten Zeitung entgegenstehe. (T2)

TE OGH 1977/09/13 4 Ob 353/77

nur: Es ist Sache des Klägers, zu behaupten und zu beweisen, daß ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit besteht, und mit welchen Mitteln ihm Genüge geleistet werden kann. (T3) Veröff: ÖBI 1978,13

TE OGH 1979/12/18 4 Ob 405/79

nur T3; Veröff: ÖBI 1980,73

TE OGH 1999/03/09 4 Ob 57/99g

Auch; nur T3

Rechtssatznummer

RS0079588